

Medienstelle

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon: 071 447 61 05
Telefax: 071 446 30 80
E-Mail: medien@arbon.ch
Home: www.arbon.ch

Medienmitteilung

Arbon, 26. November 2014

Neues Parkierreglement ab 1. Januar 2015 in Kraft

Um den Verkehr in den Stadtgebieten zu reduzieren, forderte der Bund von den Gemeinden mehr monetäre Bewirtschaftungen der Parkierflächen. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat 2011 die Ausarbeitung eines neuen Parkierreglements in Auftrag gegeben. Das Stadtparlament Arbon hat am 21. Januar 2014 dieses genehmigt. Der Stadtrat hat in der Zwischenzeit Ausführungsbestimmungen erlassen und diese in einer Verordnung festgelegt. Das neue Parkierreglement und die Verordnung werden per 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Der Bund hat von der Stadt Arbon im Zusammenhang mit dem Projekt „Neue Linienführung Kantonsstrasse“ (NLK) ein Konzept für eine flächendeckende Bewirtschaftung des ruhenden Verkehrs gefordert. Die Vorgabe, dass inskünftig mehr Parkierflächen monetär bewirtschaftet werden müssen, um den Verkehr im Stadtgebiet zu reduzieren, wurde mit dem nun vorliegenden Reglement und der Verordnung erfüllt. Zugleich wurden damit die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit der ruhende Verkehr geordnet abgewickelt werden kann. Mit dem Inkrafttreten des neuen Parkierreglements wird das bisherige Reglement über das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen (gültig seit dem 1. Oktober 1999) abgelöst.

Insgesamt 10 Gebietstypen

Zu den wesentlichsten Änderungen gegenüber dem ersten Reglement gehört der Gebietstypenplan, der zusammen mit der Verordnung erstellt wurde. Insgesamt wurden 10 Gebietstypen definiert. Diese umfassen unter anderem Langzeitparkierzonen, Blaue Zonen, Private Parkplätze, etc. Im Gebietstypenplan wird ersichtlich, dass die Verordnung gegenüber heute mehr monetär bewirtschaftete und ein vom Stadtkern westwärts verschobenes Gebiet der Blauen Zone vorsieht. Die im Gebietstypenplan aufgeführten Parkierflächen, Gebiete, Felder und Zonen werden nach Inkrafttreten des Parkierreglements schrittweise durch den Stadtrat Arbon definiert und in die Praxis umgesetzt. Die Altstadt bleibt vorerst Blaue Zone. Die genaue und sinnvolle Gebietstypenzuweisung erfolgt im Rahmen des Projektes „Lebensraum Altstadt“.

Verschiedene Zonen, verschiedene Gebühren

Das neue Parkierreglement unterscheidet zwischen gebührenpflichtigen Kurzzeit- und Langzeitparkierzonen und legt dabei einen Gebührenrahmen vor. Die Parkiergebühren werden ab der 1. Minute erhoben. In der Kurzzeitparkierzone beträgt die maximale Parkerdauer drei Stunden. Die Gebühr beträgt tagsüber zwischen 7 und 19 Uhr, 1 Franken und dort, wo ausnahmsweise auch nachts Gebühren erhoben werden, 50 Rappen in der Stunde. In der Langzeitparkierzone ist ungeachtet der Länge der Parkierzeit eine Grundgebühr von 3 Franken und ab der dritten Stunde 1 Franken pro Stunde vorgesehen. Dort, wo ausnahmsweise auch in der Nacht zwischen 19 und 7 Uhr Gebühren erhoben werden, kostet das Parkieren 50 Rappen in der Stunde.

Dauerparkerkarte für die Altstadt nur in Ausnahmefällen

Die Modalitäten für die Abgabe von Dauerparkerkarten in bestimmten Sektoren sind sowohl für die Blaue Zone als auch für die monetär bewirtschafteten Zonen geregelt. In der Blauen Zone beträgt die Gebühr 40 Franken im Monat oder 440 Franken im Jahr. Geschäfte, Gewerbetreibende, Institutionen und Personen, die für unregelmässige Arbeitseinsätze auf zeitlich unbeschränktes Parkieren angewiesen sind, können für alle Zonen eine rund um die Uhr gültige Dauerparkerkarte für 60 Franken im Monat oder 5 Franken pro Tag beantragen. Für den Warenaumschlag ist im Zusammenhang mit dem Bootsbetrieb das Abstellen beim gekennzeichneten Platz auf dem Hafenareal für maximal 15 Minuten möglich, wenn die Absicht als solche sichtbar ist. Neu ist, dass Besitzer von Dauerparkerkarten von der Nachtparkierpflichtgebühr befreit sind. Aufgrund des beschränkten Angebots werden für die Altstadt Dauerparkerkarten nur in Ausnahmefällen ausgegeben. Für alle ohne Dauerparkerkarte bleibt das Parkieren in der Nacht auf öffentlichem Grund in allen Parkierungsflächen innerhalb der Politischen Gemeinde Arbon gebührenpflichtig und kostet wie bis anhin pro Personenwagen 30 Franken im Monat. Auch die öffentlich zugänglichen Parkierflächen auf privatem Grund mit mehr als 100 Parkierfeldern werden zukünftig beziehungsweise ab Ende 2015 spätestens ab der 31. Minute bewirtschaftet. Die Parkiergebühr beträgt einheitlich, ganzjährig und täglich mindestens während den Geschäftsoffnungszeiten im Minimum 1 Franken pro Stunde. Inhaber öffentlich zugänglicher Parkierungsflächen auf privatem Grund können ihrer Kundschaft die Gebühr für die ersten 90 Minuten zurückerstatten. Mit diesen Regelungen werden die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes erfüllt.

Erfahrungsbericht folgt

Motorfahrzeuge oder Anhänger, die auf öffentlichem Grund vorschriftwidrig abgestellt sind, die den Verkehr behindern oder gefährden oder deren Halterinnen oder Halter nach erfolgter zweiter Mahnung Gebühren für das Nachtparkieren oder Ordnungsbussen nicht bezahlt haben, können mit einer Wegfahrsperrre belegt oder weggeschafft werden. Die Zuständigkeit, das Ablauf- und Auslösungsverfahren wurde in der Verordnung geregelt. Die Stadt Arbon erwartet mit diesem neuen Instrument, dass inskünftig weniger Bussen oder Gebühren abgeschrieben oder an die polizeilichen Instanzen abgetreten werden müssen. Wie sich das neue Parkierungsreglement in der Praxis bewährt, darüber wird die Abteilung Einwohner und Sicherheit dem Stadtrat in rund zwei Jahren Bericht erstatten. Der Stadtrat wird dann in geeigneter Form informieren. Das neue Reglement und die dazu gehörende Verordnung treten am 1. Januar 2015 in Kraft.



Kontakt für weitere Informationen:

Konrad Brühwiler

Stadtrat Ressort Einwohner und Sicherheit

Telefon: 071 446 01 17

Peter Wenk

Leiter Abteilung Einwohner und Sicherheit

Telefon: 071 447 61 22

Email: peter.wenk@arbon.ch